

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 13.09.1823 publ. 18.09.1823

1 sten October d. J. an, diese Holländischen Deute und andere fremde Kupfermünzen nur noch für den Werth von $\frac{1}{6}$ Groten oder $\frac{1}{2}$ Dertjen bis weiter im Kleinhandel geduldet werden sollen, wobey übrigens wiederholt bemerkt wird, daß niemand gezwungen werden könne, dergleichen fremde Kupfermünzen in Zahlung anzunehmen, wie sie denn auch bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht angenommen werden.

Von obiger Anordnung findet nur eine Ausnahme in Ansehung der unter Königlich Preussischer und jetzt neuerlich unter Königlich Hannoverischer Regierung für das Fürstenthum Ostfriesland ausgeprägten $\frac{1}{4}$ Stüberstücke (Dertjen) Statt, als welche bis weiter zur Erleichterung des täglichen Verkehrs zwischen den beyderseitigen Ländern als Dertjen ($\frac{1}{3}$ Groten Klein Courant) im Kleinhandel, jedoch nicht bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen, und nicht in größeren Summen als höchstens 6 Stücke zur Zeit angenommen werden können.

32) Regierungs = Bekanntmachung vom 13ten Sept. 1823., publ. am 18ten ejusd.

Da das gelbe Fieber in Havannah nach Quarantainesicheren Nachrichten wieder ausgebrochen ist, Anordnungen.

auch die aus hiesigen Gegenden dahin gesegelten Schiffe dort ihre Mannschaft an jener Krankheit, mehr oder minder, verloren haben, es daher dringend nothwendig wird, die von dort her jetzt zurückkehrenden Schiffe zur Verhinderung der Ansteckung und Verbreitung des gelben Fiebers in den hiesigen Gegenden unter Aufsicht zu stellen, und erst nach vorhergegangener Untersuchung zuzulassen, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg für nöthig erachtet, zu dem Ende das Wachtschiff wiederum in der Mündung der Weser auszulegen, und zu verordnen, daß alle aus der Havannah kommenden Schiffe zuvor von dem auf dem in der Weser stationirten Oldenburgischen Wachtschiffe commandirenden Herzoglichen Quarantaine-Commissair untersucht, und in der Regel erst nach einer abzuhaltenen zehntägigen Observations-Quarantaine, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, die Erlaubniß zum Aufsegeln erhalten sollen, mit Vorbehalt jedoch der strengeren Maaßregeln, welche die Regierung in besondern, verdächtigen Fällen, auf den Bericht der Quarantaine-Officialen, den Umständen nach anzuordnen für nöthig erachten sollte.

Die aus jener Gegend auf der Weser ankommenden Schiffs-Capitaine haben sich daher,